

## Materialien

# Mexiko: Nationales Zivil- und Familienprozessgesetzbuch 2023\* (Auszug)

## Zweites Buch: Das mündliche Verfahren in Zivil- und Familiensachen

### Zweiter Titel: Die Verhandlungsphase

### Kapitel II: Die Beweise

#### Erster Abschnitt: Die Beweise im Allgemeinen

[...]

**Artikel 266.** Nur die Tatsachen unterliegen dem Beweis; das Recht ist ihm nur dann unterworfen, wenn es sich um Normen handelt, die von den allgemeinen verschiedenen sind, oder wenn es sich auf Gebräuche oder Gewohnheiten stützt.

**Artikel 267.** Die Gerichtsbehörde hat das ausländische Recht so anzuwenden, wie es die des Staates tun würden, dessen Recht sich als anwendbar erweist, unbeschadet dessen, dass die Parteien das Bestehen und den Inhalt des [von ihnen] angeführten ausländischen Rechts darlegen können.

In Bezug auf den Text, die Geltung, den Sinn und die Reichweite des ausländischen Rechts kann die Gerichtsbehörde sich offizieller Auskünfte bedienen; um diese kann es den mexikanischen Auswärtigen Dienst ersuchen, die von den Parteien angebotenen Beweise zulassen oder aber die anordnen, die es für notwendig hält.

[...]

---

\* Decreto vom 6.6.2023, Diario Oficial de la Federación vom 7.6.2023, abrufbar unter <<https://www.diputados.gob.mx/LeyesBiblio/pdf/CNPCF.pdf>> (2.4.2024). Übersetzung: *Jürgen Samtleben*, Dr. iur., Wissenschaftlicher Referent am Institut i. R.; [samtleben@mpipriv.de](mailto:samtleben@mpipriv.de). Die Übersetzung wurde zuerst abgedruckt in: *ders.*, Internationales Privat- und Prozessrecht in Lateinamerika, Bd. II (2023) 1088–1132, und für die vorliegende Veröffentlichung redaktionell überarbeitet. Siehe zu den gesetzlichen Bestimmungen auch den Aufsatz von *María Mercedes Albornoz* in diesem Heft.

## Fünftes Buch: Die Universalverfahren

### Erster Titel: Nachlassverfahren

#### Kapitel II: Andere Testamentsformen

Sechster Abschnitt: Das im Ausland gemachte Testament

**Artikel 798.** Das im Ausland gemachte Testament ist von der zuständigen Gerichtsbehörde für gültig zu erklären, wenn es nach Maßgabe der Gesetze des Landes abgefasst wurde, in dem es errichtet ist, und nicht dem mexikanischen *ordre public* widerspricht, wobei den Anwendungs- und Auslegungsregeln zu folgen ist, die die materielle Gesetzgebung jedes Bundesstaates vorsieht.<sup>1</sup>

## Zehntes Buch: Die Prozesse mit internationaler Eigenschaft

### Kapitel I: Die Zuständigkeit

**Artikel 1116.** Die Prozesse mit internationaler Eigenschaft richten sich nach den Bestimmungen dieses nationalen Gesetzbuchs und den weiteren anwendbaren Gesetzen, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Staatsverträgen und Übereinkommen, an denen Mexiko beteiligt ist.

**Artikel 1117.** Zuständige Gerichtsbehörde, um über die folgenden Fälle zu urteilen, ist:

- I. die des Wohnsitzes des Beklagten;
- II. im Fall der Verschollenheitserklärung oder der besonderen Verschollenheitserklärung wegen Verschwindenlassens die des letzten Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts des Verschollenen;
- III. im Fall der Rückführung von Mädchen, Jungen oder Jugendlichen die des Ortes, wo sie sich befinden;
- IV. in Angelegenheiten der Kindschaft, Pflegschaft und Vormundschaft die des gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder oder Mündel oder Jugendlichen. Falls der Kläger einer von diesen oder sein Vertreter ist, kann er auch den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Vaters, der Mutter oder der Vormundsperson wählen.
- V. Bei Klagen auf dingliche Rechte an Immobilien oder Mobilien ist es die des Ortes der Belegenheit der Güter.

---

1 Das im Ausland errichtete Testament bedarf nach Art. 805 stets der gerichtlichen Bestätigung mit Ausnahme der vor einem Vertreter des mexikanischen Auswärtigen Dienstes errichteten Testamente.

VI. Die zuständige mexikanische Gerichtsbehörde, um ein Urteil, einen Schiedsspruch oder eine Gerichtsentscheidung aus dem Ausland zu vollstrecken, ist der [sic] des Wohnsitzes des Vollstreckungsgegners oder der des Ortes, wo sich die Güter befinden, in die das Urteil vollstreckt werden kann.

VII. Für die Bestellung [eines Vormunds oder Pflegers] von Personen, die gesellschaftlichen Gruppen in gefährdeter Lage angehören, was sie an der deutlichen Äußerung ihres Willens hindert, ist die Gerichtsbehörde des Gerichtsstands von deren Aufenthalt zuständig, und falls man diese nicht kennt, der des Ortes, wo sie sich befinden.

VIII. Wenn gemäß den Regeln über die notwendige passive Streitgenossenschaft eine ausländische Behörde zum Verfahren geladen werden muss, vor der der Akt geschlossen wurde, der Gegenstand des Streites ist, ist die zuständige Gerichtsbehörde die des Ortes, wo sich die beklagte Amtsperson oder Behörde befindet.

IX. Um über Klagen bezüglich Verpflichtungen zu urteilen, die sich aus unerlaubter Handlung herleiten, ist die zuständige Gerichtsbehörde die des Gerichtsstandes, an dem der Schaden oder das Ereignis, aus dem sich die Klage herleitet, eingetreten ist; außer wenn es sich um Klagen wegen Produkthaftung handelt, in welchem Fall der zuständige Gerichtsstand der des Sitzes des Produzenten oder der Ort der Produktion des Gutes ist, und

X. für den Fall der Klagen gegen juristische Personen oder solche ohne Rechtspersönlichkeit, aber mit einem unterscheidbaren zweckgebundenen Vermögen, mit Ansässigkeit oder Belegenheit im Ausland, ist die mexikanische Gerichtsbehörde zuständig, falls die Beklagte über einen Sitz oder eine Zweigstelle auf mexikanischem Staatsgebiet verfügt.

**Artikel 1118.** Besondere Zuständigkeitsregeln, wenn es sich um Nachlässe im internationalen Bereich handelt, sind die folgenden:

I. Zuständig, über einen Nachlass zu urteilen, einschließlich seiner Liquidation und Testamentsvollstreckung, ist die Gerichtsbehörde des letzten Aufenthalts des Erblassers desselben [Nachlasses] im Zeitpunkt seines Ablebens. Falls er keinen Wohnsitz hatte oder man ihn nicht kennt, ist es die des Ortes der Belegenheit der Immobilien oder andernfalls die des Sterbeortes, und

II. falls die Person Wohnsitz im inländischen Staatsgebiet hatte und im Ausland gestorben ist und im Ausland das Nachlassverfahren nicht innerhalb der folgenden drei Monate ab dem Datum ihres Ablebens eröffnet wurde, ist die inländische Gerichtsbehörde zuständig.

**Artikel 1119.** Handelt es sich um Nachlässe von ausländischen Personen, müssen die gerichtlichen und notariellen Behörden das Außenministerium benachrichtigen für alle rechtlichen und konsularischen Wirkungen, die angebracht sind.<sup>2</sup>

---

2 Auf die gebotene Beteiligung der ausländischen Konsuln verweist auch Art. 696.

**Artikel 1120.** Im Fall der internationalen Adoption von Mädchen, Jungen oder Jugendlichen richtet sich die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden nach dem Folgenden:

I. Für die Bewilligung der Adoption [ist] die des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts des Angenommenen [zuständig].

II. [Für die Entscheidung] über die Nichtigkeit der Adoption ist es die des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts des Angenommenen im Zeitpunkt der Adoption, und

III. für die Umwandlung der einfachen Adoption in eine Volladoption, die Adoption durch Legitimation oder ähnliche [Rechts-]Figuren, nach Wahl des Klägers, die des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts des Angenommenen oder der Annehmenden im Zeitpunkt der Adoption.

**Artikel 1121.** Die Zuständigkeit der inländischen Behörden, um über Unterhaltsangelegenheiten zu urteilen, richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

I. Nach Wahl des Unterhaltsgläubigers [ist] die seines Aufenthalts oder des Unterhaltsschuldners [zuständig] oder die [der] Belegenheit der Güter des Unterhaltsschuldners, und

II. für die Klagen auf Beendigung oder Änderung der Unterhaltsrente die, die über deren Festsetzung geurteilt hat, oder diejenigen des Aufenthalts des Gläubigers.

**Artikel 1122.** Um über die Wirkungen der Ehe oder ähnlicher [Rechts-]Figuren zu urteilen, ist die Gerichtsbehörde des gemeinsamen Aufenthalts oder Wohnsitzes, die des Aufenthalts der beklagten Person oder des Ortes zuständig, wo sie sich befindet, nach Wahl des Klägers.

Im Fall der Scheidung oder von Ähnlichem ist die Gerichtsbehörde zuständig, die die Parteien einvernehmlich wählen, und bei fehlendem Einvernehmen der Gerichtsstand des letzten gemeinsamen Wohnsitzes des Paares oder der des Klägers, wenn dieser an jenem Ort schon sechs Monate des Aufenthalts verbracht hat.

**Artikel 1123.** Handelt es sich um abdingbare Gerichtsstände, so ist der von den Parteien gewählte zuständig, sofern diese Wahl ausdrücklich und schriftlich getroffen wurde.

Für die Zwecke der Zuständigkeit muss eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung, die Teil eines Abkommens oder Vertrages bildet, als eine von den übrigen Klauseln desselben unabhängige Übereinkunft angesehen werden und kann nicht aus dem bloßen Grunde angefochten werden, dass der Rest des Abkommens oder Vertrages nicht gültig ist.

Unzulässig ist die in den Vereinigten Mexikanischen Staaten unterzeichnete Wahl oder Abbedingung der Zuständigkeit, wenn es sich um Unterhaltsfragen, Handlungsfähigkeit der natürlichen Personen, außervertragliche Haftung, dingli-

che Rechte an im Staatsgebiet der Vereinigten Mexikanischen Staaten belegenen Gütern, Gültigkeit der Eintragungen in den öffentlichen Registern und weitere in den nationalen Gesetzen festgelegte [Fragen] handelt.

**Artikel 1124.** Jedwede mexikanische Gerichtsbehörde muss das begonnene Verfahren aussetzen und gegebenenfalls die Klage zurückweisen, die vor ihr erhoben worden ist, wenn vor dieser nachgewiesen wird, dass der Streit einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung unterworfen worden ist, außer wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) die Ausschließlichkeitsvereinbarung nichtig oder nicht zulässig kraft des Rechts des Ortes ist, an dem sich das gewählte Gericht befindet;
- b) einer der Parteien die Handlungsfähigkeit fehlt, um die Gerichtsstandsvereinbarung abzuschließen kraft des Rechts des Gerichts, das man angerufen hat;
- c) es zu einer offensichtlichen Rechtsverweigerung oder Verletzung des prozessualen Gleichgewichts führen würde, wenn der Vereinbarung Wirkung gegeben würde, oder diese offensichtlich im Sinne des Artikels 15, Abschnitt II des Bundeszivilgesetzbuchs gegen grundlegende Prinzipien oder Institutionen des mexikanischen *ordre public* verstößt;
- d) wenn wegen außergewöhnlicher Gründe außerhalb der Kontrolle der Parteien die Vereinbarung vernünftigerweise nicht vollzogen werden kann;
- e) das gewählte Gericht entschieden hat, sich nicht mit dem Streit zu befassen.

**Artikel 1125.** Die inländischen Gerichtsbehörden übernehmen die Zuständigkeit, um eine Angelegenheit zu entscheiden, wenn, nachdem ein negativer internationaler Kompetenzkonflikt aufgetreten ist, die Nichtannahme zu einer Rechtsverweigerung führen würde.

**Artikel 1126.** In den Fällen, in denen eine Person Immunität genießt und eine gerichtliche Klage einleitet, kann sie sich nicht auf besagte Immunität in Bezug auf eine Widerklage berufen, die unmittelbar mit der Hauptklage verbunden ist.

**Artikel 1127.** Im Fall einer Widerklage ist das Erfordernis der Zuständigkeit im internationalen Bereich als erfüllt anzusehen, wenn die Hauptklage den Bestimmungen genügt hat, die in diesem Nationalen Gesetzbuch vorgesehen sind, und die Widerklage sich auf den Vorgang oder die Tatsache stützt, auf den sich die Hauptklage gründete.

**Artikel 1128.** In keinem Fall wird die Zuständigkeit der inländischen Gerichtsbehörden durch die [bloße] Tatsache gehemmt, dass die Rechtshängigkeit unter Berufung auf das Bestehen eines Prozesses vor einer ausländischen Gerichtsbehörde geltend gemacht wird. Der in den Vereinigten Mexikanischen Staaten eingeleitete Prozess kann nur ausgesetzt werden, wenn dieser später als der im Ausland einge-

leitet wurde und dem im ausländischen Prozess Beklagten die Klage im ausländischen Prozess zugestellt wurde, bevor der mexikanische Prozess eingeleitet wurde.

## Kapitel II: Die internationale prozessuale Zusammenarbeit

**Artikel 1129.** Vorbehaltlich der Bestimmungen in den internationalen Staatsverträgen, an denen Mexiko beteiligt ist, ist weder die Verbindung von Prozessen, die ebenfalls im Ausland betrieben werden, zulässig noch die Abtrennung von Prozessen, die zur Verweisung eines Prozesses ins Ausland führen würde.

**Artikel 1130.** Vorbehaltlich einer aus diesem Gesetzbuch oder den Staatsverträgen und internationalen Übereinkommen, an denen Mexiko beteiligt ist, abgeleiteten Bestimmung ist das auf den Prozess anwendbare Recht das mexikanische, wobei dazu den folgenden Regeln zu folgen ist:

I. Die Rechtsordnung der Vereinigten Mexikanischen Staaten bestimmt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Wirkungen der Registereintragungen in den mexikanischen öffentlichen Registern, und

II. nur die Tatsachen sind dem Beweis unterworfen; das Recht ist es allein, wenn es auf Gebräuche, Gewohnheiten, Traditionen oder kulturelle Werte gestützt wird.

### Erster Abschnitt: Die Zustellungen, Ladungen und Sicherungsmaßnahmen

**Artikel 1131.** Die aus dem Ausland kommenden Zustellungen und Ladungen für den Bund und seine Unterbehörden, die Bundesstaaten und die Kommunen müssen auf dem Weg über die Bundesbehörden gemacht werden, die sich aufgrund des Sitzes oder Standorts von jenen als zuständig erweisen.

**Artikel 1132.** Jede Zustellung an eine Person, die sich außerhalb der Vereinigten Mexikanischen Staaten befindet, muss, um Wirkungen im inländischen Staatsgebiet zu zeitigen, ihr in persönlicher Form gemacht werden, und sie muss durch die Mittel in Kenntnis gesetzt werden, die die Rechtsordnung des Ortes vorschreibt, an dem sie sich befindet.

Die Zustellungen, die in den Vereinigten Mexikanischen Staaten vermittels öffentlicher Zustellung an Personen gemacht werden, die im Ausland ansässig sind, sind nichtig.

**Artikel 1133.** Wenn eine ausländische Person privater Natur vermittels eines Vertreters handelt, ist davon auszugehen, dass selbiger Vertreter oder derjenige, der ihn ersetzt, ermächtigt ist, auf die Ansprüche und Klagen zu antworten, die gegen besagte Person aus Anlass der fraglichen Akte erhoben werden, nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Nationalen Gesetzbuch.

**Artikel 1134.** Alle aus dem Ausland kommenden Zustellungen und Ladungen im inländischen Staatsgebiet sind nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Nationalen Gesetzbuch zu machen.

**Artikel 1135.** Die einer im Ausland wohnhaften Partei eingeräumte Frist, um eine vor den Gerichten der Vereinigten Mexikanischen Staaten anhängige Klage zu beantworten, kann niemals kürzer als zwanzig Werktage sein.

Wenn ein ausländisches Gericht einer in Mexiko ansässigen Person eine Frist einräumt, um eine im Ausland anhängige Klage zu beantworten, muss diese Frist, falls die Zustellung auf mexikanischem Staatsgebiet erfolgt, gleich oder länger als die sein, auf die sich der vorhergehende Absatz bezieht.

**Artikel 1136.** Die prozessuale Behandlung, die den Mexikanern und Ausländern zuteilwird, ist die gleiche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gesetze der Vereinigten Mexikanischen Staaten. Jede Person genießt die Rechte auf dieselben Verfahren und Rechtsmittel ohne Notwendigkeit, besondere Sicherheiten zu stellen, sowie das Recht auf gerichtlichen Beistand und juristische Vertretung, die die mexikanische Rechtsordnung gewährt. Doch kann kein Ausländer auf den diplomatischen Schutz seines Staates zurückgreifen, solange er nicht die Rechtsmittel erschöpft hat, die die mexikanische Rechtsordnung anbietet.

Die Tatsache, dass eine Person nicht die migratorische Voraussetzung oder Eigenschaft hat, die ihren Aufenthalt in Mexiko ermöglicht, hemmt nicht ihre Rechte und Garantien der Teilnahme an einem Prozess.

**Artikel 1137.** Die inländischen Gerichtsbehörden können die von einer ausländischen Gerichtsbehörde erlassenen Sicherungsmaßnahmen vollstrecken, wenn der Gegenstand der Maßnahme darin besteht, die Sicherheit von Personen und Gütern zu gewährleisten.

Bei ihrer Vollstreckung sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

I. Die Durchführung einer sichernden Maßnahme durch eine inländische Gerichtsbehörde bedeutet nicht die Zusicherung der Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Urteils, das erlassen werden mag.

II. Die Änderung einer Sicherungsmaßnahme sowie die Sanktionen für böswillige oder unangemessene Anträge richten sich nach diesem Nationalen Gesetzbuch und weiteren anwendbaren nationalen Gesetzen.

III. Im Fall, dass der Betroffene die Unzulässigkeit der Maßnahme belegt, kann die inländische Gerichtsbehörde besagte Maßnahme gemäß dem mexikanischen Recht aufheben oder abmildern.

IV. Falls ein ausschließender Drittwiderspruch wegen Eigentums oder dinglicher Rechte an dem gepfändeten Gut oder Besitzes an dem letzteren erhoben wird, ist [dieser] von der inländischen Gerichtsbehörde gemäß der Rechtsordnung des Ortes der Belegenheit besagten Gutes zu entscheiden.

V. Handelt es sich um Unterhalt, so sind die erbetenen Sicherungsmaßnahmen zu vollstrecken, wenn eine Gerichtsentscheidung existiert, ein internationales Instrument es festlegt oder nach Ansicht der inländischen Gerichtsbehörde ein unbestreitbarer Beweis existiert, dass der Vollstreckungsgegner Unterhaltsschuldner ist.

**Artikel 1138.** Die inländische Gerichtsbehörde muss die notwendigen Maßnahmen auf Antrag irgendeiner Person oder des *Ministerio Público* erlassen, wenn eine vermutlich ausländische Person verschwunden oder unbekannt ist, an welchem Ort sie sich befindet oder wer sie vertritt, indem ein Verwahrer ihrer Güter bestellt wird, außerdem muss sie sofort die konsularische Vertretung ihrer Nationalität verständigen und die entsprechende Nachforschung anordnen.

Im Fall, dass ein Inländer im Ausland verloren geht, muss dem mexikanischen Konsul an dem Ort, an dem er vermutlich verloren ging, ein Antrag auf Nachforschung geschickt werden, einschließlich des Aufrufs, der in den Vereinigten Mexikanischen Staaten veröffentlicht wird.

#### Zweiter Abschnitt: Die Beweise

**Artikel 1139.** Die Bestimmungen bezüglich der Vorlage von Urkunden und Einholung von Beweisen in internationalen Verfahren richten sich nach dem, was in den Bestimmungen in internationalen Instrumenten vorgesehen ist, und andernfalls nach den Bestimmungen in diesem Abschnitt.

**Artikel 1140.** Die Verpflichtung, Urkunden oder Güter in Verfahren vorzulegen, die im Ausland anhängig sind, umfasst nicht die, Urkunden oder Kopien von Urkunden vorzulegen, die [nur] durch Gattungsmerkmale bezeichnet sind.

In keinem Fall kann eine inländische Gerichtsbehörde die allgemeine Einsicht in Archive anordnen oder vornehmen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, außer in den von den inländischen Gesetzen erlaubten Fällen.

**Artikel 1141.** Die Unterbehörden und öffentlichen Einrichtungen des Bundes, die bundesstaatlichen und kommunalen Einheiten sowie ihre öffentlichen Bediensteten sind nicht befugt, die Vorlage von Urkunden oder Kopien von Urkunden vorzunehmen, die in öffentlichen Archiven unter ihrer Kontrolle vorhanden sind, und Zeugenbeweis abzulegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit in ihrer Eigenschaft als solche; ausgenommen von dem Vorigen sind die Fälle, wo sie bei der Behandlung besonderer Angelegenheiten Urkunden oder persönliche Archive[intragungen] vorlegen müssen, wie es das Gesetz erlaubt.

**Artikel 1142.** In einem ausländischen Prozess, in dem ein Zeugenbeweis oder eine Erklärung der in Anspruch genommenen Partei benötigt wird, können die Erklärenden nach Maßgabe des ausländischen Prozessrechts vernommen werden, unbe-

schadet dessen, dass die mexikanische Gerichtsbehörde die Anwendung der Bestimmungen dieses Nationalen Gesetzbuchs verlangt, wenn man meint, dass bei Anwendung der ausländischen [Gesetze] Menschenrechte verletzt würden.

Vor der inländischen Gerichtsbehörde muss nachgewiesen werden, dass die Tatsachen, die Gegenstand der Vernehmung sind, mit dem anhängigen Prozess in Beziehung stehen und dass ein Antrag der Partei oder der ersuchenden ausländischen Behörde vorliegt.

**Artikel 1143.** Der Zivilstand oder ein ähnlicher [Stand] ist mittels Urkunde nachzuweisen, wenn aber die Register oder Vermerke nicht mehr bestehen, ist jedes Beweismittel zuzulassen, das besagten Stand bezeugt.

**Artikel 1144.** Die ausländischen öffentlichen Urkunden sind von den mexikanischen Behörden anzuerkennen, wenn sie ordnungsgemäß nach Maßgabe der anwendbaren Gesetzgebung mit der Apostille versehen oder legalisiert vorgelegt werden oder gemäß den Vorbedingungen, die die internationalen Instrumente oder die inländischen Gesetze in diesem Bereich bestimmen.<sup>3</sup>

Im Fall der Unmöglichkeit, die Legalisation zu erlangen, ist diese durch jedweden geeigneten Beweis zu ersetzen, um ihre [der Urkunde] Echtheit zu gewährleisten.

**Artikel 1145.** Die Verfahren im Bereich der internationalen Zusammenarbeit müssen den Grundsatz der Öffentlichkeit beachten gemäß der Regelung in den internationalen Staatsverträgen, den inländischen Gesetzen im Bereich der Transparenz, des Zugangs zur öffentlichen Information, mit Ausnahme der Verfahren, wo berufliche, kommerzielle, industrielle oder persönliche Geheimnisse verhandelt werden, und des Schutzes der persönlichen Daten.

In keinem Fall können die Verfahren öffentlich sein, wo Rechte von Mädchen, Jungen oder Jugendlichen involviert sind.

**Artikel 1146.** Wenn die Personen nicht die spanische Sprache sprechen oder verstehen, muss ihnen ein Übersetzer oder Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden, unbeschadet dessen, dass sie selbst einen Übersetzer oder Dolmetscher ihres Vertrauens ernennen können. Außerdem können sie Urkunden in ihrer eigenen Sprache erzeugen und ihre Erklärungen aufnehmen, welche dann in die spanische Sprache übersetzt werden müssen. Das Vorige erweist sich auch als anwendbar für die Personen, die irgendein Hindernis haben, sich mitzuteilen.

---

3 Seit 1995 ist Mexiko Vertragsstaat des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation von 1961. Ausländische elektronische Urkunden werden in Art. 318 Abs. II den schriftlichen Urkunden gleichgestellt.

**Artikel 1147.** Die inländischen Gerichtsbehörden können die Vornahme von Untersuchungen in ausländischem Staatsgebiet den Mitgliedern des Mexikanischen Auswärtigen Dienstes anvertrauen, welche [Untersuchungen] ihre rechtlichen Wirkungen in den vor ihnen [den Gerichtsbehörden] ablaufenden Verfahren zeitigen, nach Maßgabe dieses Nationalen Gesetzbuchs und den anwendbaren Rechtsvorschriften, innerhalb der Grenzen, die das internationale Recht einräumt.

**Artikel 1148.** Ein Prozess, der im Ausland stattfindet, kann vorbereitet werden, indem die Erklärung von Zeugen, Sachverständigen oder andere Erklärungen beantragt werden, um im inländischen Staatsgebiet durchgeführt zu werden. Die Partei, die daran interessiert ist, die Maßnahme zu beantragen, muss die Tatsachen angeben, über welche die Vernehmung zu erfolgen hat.

Die rechtmäßige Partei kann bei der inländischen Gerichtsbehörde Akte der Ladung, Zustellung oder Beweiserhebung beantragen, damit diese im Prozess im Ausland verwendet werden, ohne dass für ihre Vornahme ein Rechtshilfeersuchen erforderlich ist, unter Benutzung der Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den in diesem Nationalen Gesetzbuch vorgesehenen vorbereitenden Mitteln zum Prozess, je nachdem.<sup>4</sup>

Die Durchführung irgendeines dieser Akte bedeutet weder die Anerkennung der von der ausländischen Gerichtsbehörde beanspruchten Zuständigkeit noch die Zusicherung, das Urteil zu vollstrecken, das in der Zukunft in dem entsprechenden Prozess erlassen werden mag.

**Artikel 1149.** Die inländischen Gerichtsbehörden und die inländischen öffentlichen Urkundsbeamten können den Mexikanischen Auswärtigen Dienst um Hilfe und Zusammenarbeit ersuchen, um Akte auszuführen, die mit einer Angelegenheit oder einem Prozess in Beziehung stehen, der vor ihnen betrieben wird, nach der von den internationalen Instrumenten, diesem Nationalen Gesetzbuch oder irgendeiner inländischen Gesetzesbestimmung vorgesehenen Weise.

### Dritter Abschnitt: Die Zusammenarbeit in Verfahren von Mädchen, Jungen und Jugendlichen

**Artikel 1150.** Die Ausübung des Besuchs- und Sorgerechts bei Mädchen, Jungen und Jugendlichen, deren Eltern in dauerhafter Weise in verschiedenen Ländern leben, richtet sich nach den internationalen Instrumenten, und es sind die folgenden Regeln zu beachten:

I. Die inländischen Gerichtsbehörden führen die notwendigen Maßnahmen aus, um das vollständige Zusammenleben der Mädchen, Jungen und Jugendlichen mit ihren Eltern zu erreichen, unter Einschluss von Mitteln der Telekommunikation.

---

<sup>4</sup> Ebenso Art. 424 Abs. II und Art. 587 Abs. II des Gesetzbuchs.

II. Das Recht des Besuchs eines Mädchens, Jungen oder Jugendlichen in einem anderen Land als dem seines Aufenthalts beinhaltet, dass der Elternteil oder wer es [das Kind] im Ausland oder den Vereinigten Mexikanischen Staaten empfängt, die Rückführung des Mädchens, Jungen oder Jugendlichen gewährleistet, und

III. die Gerichtsbehörde setzt fest, zulasten welcher Person die Reisekosten gehen, falls es keine Einigkeit zwischen den Beteiligten geben sollte.

**Artikel 1151.** Die Gesuche um internationale Rückführung von Mädchen, Jungen und Jugendlichen richten sich nach den internationalen Staatsverträgen<sup>5</sup> und andernfalls nach den folgenden Bestimmungen:

I. Die Gerichtsbehörde hat die Befugnis, die vorsorglichen und sichernden Maßnahmen anzuordnen, um das Wohlergehen der Mädchen, Jungen und Jugendlichen sicherzustellen und dem vorzubeugen, dass sie neuerlich unzulässigerweise entführt oder zurückgehalten werden.

II. Die Verfahren der Rückführung können nicht über die Hauptsache der Sorge und Aufsicht befinden und entscheiden.

III. In den Fällen der rechtswidrigen Zurückhaltung oder Entführung eines Mädchens, Jungen oder Jugendlichen muss sofort und ohne Verzögerung an die Rückführung desselben gegangen werden.

IV. Wenn das gesuchte Mädchen, der gesuchte Junge oder Jugendliche sich nicht auf mexikanischem Staatsgebiet befindet, muss das zuständige ermächtigte Organ das Gesuch beantworten und über das Ergebnis der Nachforschung informieren. Keine Gerichtsbehörde an einem anderen Ort als dem des gewöhnlichen Aufenthalts des Mädchens, Jungen oder Jugendlichen kann zugunsten der Person, die [das Kind] zurückhält oder die Entführung vornimmt, irgendein Sorgerecht zusprechen, außer wenn das internationale staatsvertragliche Recht das gestattet. Falls Gerichtsverfahren laufen, die über die Sorge entscheiden, müssen diese ausgesetzt werden.

**Artikel 1152.** Die inländische Gerichtsbehörde kann das Gesuch auf Rückführung eines Mädchens, Jungen oder Jugendlichen ablehnen, wenn die Person, die der Rückführung widerspricht, den Beweis erbringt, dass:

I. die Person, Institution oder Organisation, die Träger des Rückführungsgesuchs ist, nicht in tatsächlicher Weise das Sorgerecht im Zeitpunkt ausgeübt hat, in dem [das Kind] entführt oder zurückgehalten wurde, oder später besagte Entführung oder Zurückbehaltung akzeptiert hat;

II. ein schweres Risiko besteht, dass die Rückführung des Minderjährigen ihn einer körperlichen oder psychologischen Gefahr aussetzt oder auf irgendeine andere Weise den Minderjährigen in eine untragbare Lage bringt;

---

5 Mexiko ist Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von 1980 und der Interamerikanischen Konvention über die internationale Kindesrückführung von 1989.

III. das Mädchen, der Junge oder Jugendliche sich der Rückführung widersetzt, falls es/er ein Alter und einen Reifegrad erreicht hat, in dem es sich als angebracht erweist, seine Meinung zu berücksichtigen;

IV. die Rückführung die in den Vereinigten Mexikanischen Staaten anerkannten Menschenrechte verletzen könnte und die Garantien, die für sie gewährt werden;

V. wenn das Rückführungsgesuch ein Jahr nachdem sich die Entführung oder Zurückbehaltung ereignet hat, vorgelegt worden ist und nachgewiesen wird, dass das Mädchen, der Junge oder Jugendliche in sein neues Umfeld integriert ist.

**Artikel 1153.** Die Verfahren der Rückführung müssen innerhalb einer Frist von höchstens einem Jahr eingeleitet werden ab dem Datum, an dem das Mädchen, der Junge oder Jugendliche rechtswidrig entführt oder zurückbehalten wurde, weshalb es der zuständigen Behörde obliegt, die sofortige Rückführung des Minderjährigen anzuordnen.

Hinsichtlich der Minderjährigen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wird die Frist von dem Tag an gerechnet, an dem sie genau und tatsächlich lokalisiert wurden.

**Artikel 1154.** Jedes Gesuch auf Rückführung eines Mädchens, Jungen oder Jugendlichen, das aus dem Ausland kommt, ist auf dem Weg über das Außenministerium vorzulegen, welches es der oder den zuständigen Gerichtsbehörden übersendet.

Falls sich das Mädchen, der Junge oder der Jugendliche in den Vereinigten Mexikanischen Staaten befindet, müssen alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, die darauf abzielen, die freiwillige Rückführung des Mädchens, Jungen oder Jugendlichen zu erwirken.

Die inländischen Behörden können eine friedliche Lösung mithilfe der Mediation vorschlagen. Wird diese nicht in einer einzigen Sitzung erreicht, müssen sie ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren einleiten mit dem Zweck, die Rückführung oder gegebenenfalls die Regelung oder tatsächliche Ausübung des Besuchsrechts zu erreichen.

**Artikel 1155.** Das Rückführungsgesuch muss zumindest das Folgende enthalten:

I. Namen und allgemeine Daten des Mädchens, Jungen oder Jugendlichen;

II. Namen und Daten des Ersuchenden und die Eigenschaft, in der er [das Gesuch] hinsichtlich des Mädchens, Jungen oder Jugendlichen anbringt;

III. Vorgeschichte und die Tatsachen bezüglich der Entführung oder Entziehung;

IV. den Namen der Person, die [das Kind oder den Jugendlichen] vermutlich rechtswidrig entführt oder zurückbehalten hat, und den Wohnsitz oder Aufenthaltsort, an dem sich vermutlich das Mädchen, der Junge oder Jugendliche befindet; und

V. jedwede Information, die notwendig oder angebracht ist, um es/ihn aufzufinden.

**Artikel 1156.** Dem Rückführungsgesuch müssen beigefügt sein:

I. Kopie der Urkunde, die das Sorgerecht über das Mädchen, den Jungen oder Jugendlichen bezeugt, auf die sich das Gesuch bezieht;

II. Bestätigung des gewöhnlichen Aufenthalts des Mädchens, Jungen oder Jugendlichen, auf die sich das Gesuch bezieht;

III. jedwede andere Urkunde, mit der das Umfeld nachgewiesen werden kann, in dem das Mädchen, der Junge oder Jugendliche gewöhnlich heranwächst;

IV. Fotografien und weitere genaue Daten oder Elemente zur Identifikation des Mädchens, Jungen oder Jugendlichen je nach Fall und

V. die Übersetzung der Urkunden, die in einer anderen Sprache vorgelegt werden als der des Landes, das um die Rückführung ersucht wird.

Die zuständige Behörde kann von einigen dieser Erfordernisse absehen, falls nach ihrer Ansicht die Rückführung gerechtfertigt ist.

**Artikel 1157.** Jedes Rückführungsgesuch hat Vorrang und muss, vorbehaltlich besonderer Erwägung der Gerichtsbehörde, innerhalb der Frist von sechs Wochen ab seiner Vorlage abgeschlossen sein.

**Artikel 1158.** Kein Sorgerechtsverfahren, das in den Vereinigten Mexikanischen Staaten betrieben wird, hemmt die angeordnete Rückführung.

**Artikel 1159.** Nach Vorlage des Rückführungsgesuchs verfügt die Gerichtsbehörde über eine Frist von vierundzwanzig Stunden, um sich über seine Zulassung auszusprechen.

Im Fall, dass es zugelassen wird, muss sie anordnen, dass eine Abschrift der Partei zugestellt wird, die vermutlich das Mädchen, den Jungen oder Jugendlichen unerlaubt zurückbehalten oder entführt hat, damit sie mit den entsprechenden gesetzlichen Belehrungen innerhalb der Frist von drei Werktagen in Begleitung des Mädchens, Jungen oder Jugendlichen zu der Gerichtsbehörde kommt, sowie alle Beweise, die sie für notwendig hält, um ihren Widerstand gegen die Rückführung zu unterstützen, falls das der Fall sein sollte.

Der Entscheid, der das Gesuch zulässt, muss die notwendigen Sicherungsmaßnahmen verfügen und gegebenenfalls das Gespräch mit dem Mädchen, Jungen oder Jugendlichen anordnen, auf das/den sich das Gesuch bezieht, nach Maßgabe dieses Nationalen Gesetzbuchs.

**Artikel 1160.** In der einzigen Sitzung muss sich die Gerichtsbehörde bemühen, die Parteien für seine [des Kindes] Rückführung zu gewinnen, und die ersuchte Partei muss sich äußern, ob sie es akzeptiert, das Mädchen, den Jungen oder Jugendlichen freiwillig zurückzugeben; im Fall, dass das so sein sollte, muss die entsprechende Akte aufgesetzt werden mit den Bedingungen, die die Parteien bewilligen, und besagte Übereinkunft muss von der Gerichtsbehörde bestätigt werden. Im Fall, dass

es Widerstand gegen die Rückführung gibt, muss der Widersprechende die zulässigen Einwände geltend machen und die entsprechenden Beweise anbieten, die sie belegen.

In dieser Sitzung muss die Gerichtsbehörde die Anhörung des Mädchens, Jungen oder Jugendlichen vornehmen. Ist das Vorige gemacht, muss sie die angebotenen Beweise zulassen oder nicht und anschließend deren Erhebung vornehmen, nach Maßgabe dieses Nationalen Gesetzbuchs.

**Artikel 1161.** Nach Abschluss der [Beweis-]Erhebung muss sie über die Rückführung in derselben Sitzung entscheiden.

Im Fall, dass die Rückführung gewährt wird, muss die Gerichtsbehörde die angebrachten und wirksamen Maßnahmen erlassen, um die sichere Heimkehr des Mädchens, Jungen oder Jugendlichen zu gewährleisten.

Die Gerichtsbehörde muss das Außenministerium von besagter Entscheidung verständigen.

#### Vierter Abschnitt: Die internationalen Rechtshilfegesuche und Rechtshilfeersuchen

**Artikel 1162.** Die Rechtshilfegesuche oder -ersuchen, die ins Ausland übersandt werden, sind amtliche schriftliche Ansuchen, die den Antrag enthalten, die für den Prozess, in dem sie ausgestellt werden, notwendigen Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Besagte Ansuchen müssen die notwendigen Informationen und die beglaubigten Kopien, Urkunden, Zustellungskopien und die weiteren nach dem Fall angebrachten Anlagen mit ihrer entsprechenden Übersetzung enthalten.

**Artikel 1163.** Die ausländischen Rechtshilfegesuche oder die Rechtshilfeersuchen, die empfangen werden, müssen gemäß der mexikanischen Gesetzgebung behandelt werden, vorbehaltlich der Vorschriften in den internationalen Instrumenten<sup>6</sup> und in diesem Nationalen Gesetzbuch. Sie erfordern nur eine formelle Bestätigung, wenn sie eine Zwangsvollstreckung an Personen, in Güter oder Rechte erfordern. In diesem Fall ist der Abschnitt bezüglich der Vollstreckung ausländischer Urteile anzuwenden.

**Artikel 1164.** Die Rechtshilfegesuche oder -ersuchen bezüglich Zustellungen, Beweiserhebungen und anderen Angelegenheiten des bloßen Verfahrensablaufs werden ohne Notwendigkeit der formellen Bestätigung oder Anerkennung gemäß den folgenden Bestimmungen ausgeführt:

---

<sup>6</sup> Mexiko ist Vertragsstaat der Haager Zustellungs- und Beweisübereinkommen von 1965/70 und der Interamerikanischen Konventionen über Rechtshilfe und Beweisaufnahme im Ausland von 1975/79 sowie der entsprechenden Zusatzprotokolle von 1979/84.

I. Das Gesuch muss die Beschreibung der notwendigen Förmlichkeiten für die Ausführung des Rechtshilfesuchts oder -ersuchens enthalten.

II. Die inländische Gerichtsbehörde kann eine Vereinfachung der Förmlichkeiten oder die Beachtung von Förmlichkeiten gewähren, die von den inländischen verschieden sind, außer wenn eine Ausnahme zur Anerkennung vorliegt oder die Anwendung des ausländischen Rechts die Menschenrechte verletzen würde.

III. Die Gerichtsbehörde muss im Fall, dass versäumt wurde, die entsprechenden Urkunden beizufügen, den Ersuchenden darauf hinweisen, dass er die fehlenden Unterlagen innerhalb einer Frist von fünfundvierzig Tagen vorlegen muss, andernfalls ist das Gesuch abzulehnen.

IV. Die inländischen Gerichtsbehörden legen einen Aktenvorgang von allen den Tätigkeiten an, die sie in den Verfahren der internationalen Zusammenarbeit vornehmen, an denen sie beteiligt sind, und senden eine Kopie der betreffenden Tätigkeiten an die ersuchende Gerichtsbehörde.

V. Im Fall, dass nicht das Ganze ausgeführt werden kann, worum die inländische Gerichtsbehörde ersucht wird, muss der Rest an die zuständige Gerichtsbehörde für ihre Ausführung zurückübertragen werden. Die Gerichtsbehörden, die damit befasst sind, müssen den Ersuchenden informieren, und

VI. es dürfen keine zusätzlichen Formerfordernisse verlangt werden hinsichtlich der Rechtshilfesuche und -ersuchen, die aus dem Ausland kommen.

Die inländischen Gerichtsbehörden, die für die Vornahme der Maßnahmen zuständig sind, müssen untereinander kooperieren und zusammenarbeiten.

**Artikel 1165.** Die Rechtshilfesuche oder -ersuchen können der zuständigen Gerichtsbehörde durch die beteiligten Parteien selbst, auf dem Gerichtswege, auf dem konsularischen Wege, [durch] diplomatische Vertreter oder durch die zuständige Behörde des ersuchenden Staates übermittelt werden, außer wenn die internationalen Instrumente etwas anderes vorschreiben.

Vorzuziehen ist die Vorlage und Übermittlung auf den amtlichen Wegen, was keine Beteiligung der betroffenen Parteien mit sich bringt.

Die aus dem Ausland stammenden Rechtshilfesuche und -ersuchen, die auf amtlichen Wegen vorgelegt werden, bedürfen keiner Legalisation oder Apostille, ebenso wenig bedürfen sie diejenigen, die ans Ausland geschickt werden, außer wenn der andere Staat es verlangt.

Die Beteiligung von Privatpersonen an jedwedem Akt der Übermittlung oder Vorlage von Rechtshilfesuchen oder -ersuchen ohne Beteiligung der amtlichen Wege bedürfen [sic] der Legalisation oder Apostille [des Gesuchs], je nachdem.

**Artikel 1166.** Jedes Rechtshilfesuch oder -ersuchen sowie die Anlagen, die aus dem Ausland in einer von der spanischen verschiedenen Sprache empfangen werden, müssen von ihrer ordnungsgemäßen Übersetzung begleitet sein.

**Artikel 1167.** Die inländischen Gerichtsbehörden der Grenzstädte, die Rechtshilfersuchen versenden oder empfangen müssen, können sie mithilfe ihrer ihnen zugewiesenen öffentlichen Bediensteten ausführen, im Fall, dass der ersuchte Staat das in seiner Gesetzgebung vorgesehen hat.

Das Vorstehende bedarf weder der Legalisation noch der Apostille, es muss allein ein Vermerk des Namens und Amtes des Personals vorliegen, das die Maßnahme ausführt.

Die nationale Grenzbehörde muss sich der Echtheit des Rechtshilfesuchs oder -ersuchens durch das Kommunikationsmittel vergewissern, das sie für am geeignetsten hält.

**Artikel 1168.** Die Aushändigung der Ergebnisse oder die Rücksendung eines Rechtshilfesuchs oder -ersuchens muss auf demselben Wege geschehen, auf dem es empfangen wurde, oder auf dem Wege, auf dem es die ersuchende internationale Gerichtsbehörde verlangt.

#### Fünfter Abschnitt: Der Einsatz von Videokonferenzen in internationalen Prozessen

**Artikel 1169.** Bei dem Gebrauch von Technologien in der internationalen Zusammenarbeit können der ersuchende und der ersuchte [Staat] Videokonferenzen zur Ausführung von Prozesshandlungen nutzen und offizielle elektronische Kommunikationsmittel verwenden.

**Artikel 1170.** Die Verwendung einer Videokonferenz ist zulässig, wenn ein Antrag des ersuchenden Staates vorliegt und [sie] technisch durchführbar ist. Die Vorbereitung einer Videokonferenz kann eingeleitet werden vermittelt elektronischer Post oder irgendeiner anderen Technologie, die die Übermittlung des Gesuchs erlaubt, sofern es von einem Informationssystem versendet wird, das unter der Kontrolle des Initiators oder der Partei steht, die es in dessen Namen versendet. Festgesetzt werden müssen Tag, Stunde und Ort derselben.

**Artikel 1171.** Das Gesuch zur Verwendung einer Videokonferenz muss bezeichnen:

I. die technischen Formen und Mittel, die es erlauben, die Kommunikation zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten [Staat] zu erreichen;

II. die Art des Falles, Namen und Wohnsitz der Personen, die befragt werden sollen, der Zweck, der mit der Maßnahme verfolgt wird, und die von der Rechtsordnung des ersuchenden [Staates] vorgesehenen Hindernisse für die Erklärung einer Person.

**Artikel 1172.** Während einer Videokonferenz können die Beteiligten im Sitzungssaal bleiben und es ist die Nichtöffentlichkeit vorzuziehen und die Videokonferenz

muss von ihrem Anfang bis zu ihrem Ende aufgenommen werden. Für ihre Ausführung müssen die folgenden Regeln beachtet werden:

a) Wenn die Techniker anzeigen, dass die Verbindung hergestellt ist, muss die ersuchende Behörde damit beginnen, Ort, Datum, Namen der Personen, die an der Videokonferenz als Gerichtsbehörde teilnehmen, gerichtliche Sekretärsperson, Namen der Erklärenden und der anwesenden Rechtsanwälte mitzuteilen. Dasselbe muss die ersuchte Behörde machen.

b) Die ersuchte Behörde stellt die Identität jedes Zeugen oder Sachverständigen fest, der befragt wird. Sie muss die Mittel erwähnen, wie die Identifikation vorgenommen wurde, wobei sie eine Kopie der Identitätsdokumente erwirken muss. Im Fall, dass es notwendig ist, muss die Person anwesend sein, die die Übersetzung vornehmen soll, ihre Identität muss ebenfalls festgestellt werden.

c) Die ersuchende Behörde nimmt die eidesstattliche Erklärung oder den Eid ab, dass der Erklärende sich von der Wahrheit leiten lässt, einschließlich der Belehrung, in der es den Erklärenden die Sanktion für den Fall wissen lässt, dass er sich von der Unwahrheit leiten lässt.

d) Während der Sitzung können diejenigen Urkunden vorgelegt werden, die dem Erklärenden für deren Anerkennung zur Ansicht gebracht werden. Es kann auf jedwede Art der Technologie zurückgegriffen werden, die die Übertragung jedweder Art von Daten gestattet, und

e) die Befragung macht die ersuchende Behörde oder die vor dieser anerkannten Rechtsanwälte. Den Fragen kann von dem ersuchenden oder dem ersuchten [Staat] widersprochen werden, wenn sie gemäß der mexikanischen Rechtsordnung nicht zulässig sind.

## Sechster Abschnitt: Die Ermittlung des ausländischen Rechts

**Artikel 1173.** Die Kenntnis [betreffend] Text, Reichweite, Sinn und Geltung des ausländischen Rechts, geschrieben oder nicht geschrieben, muss von Amts wegen von der inländischen Gerichtsbehörde gewonnen werden, wobei die Beteiligten der Gerichtsbehörde Daten oder Elemente zu ihrer Kenntnis hinzufügen können.

Um sich über den Text, die Geltung, den Sinn und die rechtliche Reichweite des ausländischen Rechts zu informieren, das, wenn es sich als anwendbar erweist, als Recht und nicht als Tatsache anzusehen ist, können die mexikanischen Gerichtsbehörden sich amtlicher Auskünfte in dieser Hinsicht bedienen, wobei sie diese vom mexikanischen Auswärtigen Dienst erbitten können, oder aber die Gerichtsbehörden können die Beweisaufnahmen anordnen oder zulassen, die sie für notwendig halten oder die die Parteien anbieten.

**Artikel 1174.** Unter dem Sinn und der rechtlichen Reichweite des ausländischen Rechts ist das Ergebnis der Auslegung des ausländischen Rechts und seiner Vorschriften und seiner Anwendung auf den konkreten Fall zu verstehen. Der Sinn be-

deutet die Qualifikation des Sachverhalts sowie die Bedeutung des Inhalts der ausländischen Bestimmung, während die Reichweite die Daten oder Bereiche umfasst, auf die sie Anwendung findet oder sich der Anwendung enthält. Die gleiche Analyse ist zu machen, wenn es sich um ausländische Gebräuche, Gewohnheiten, Traditionen oder kulturelle Werte handelt, doch sind diese wirklich als dem Beweis unterworfenen Tatsachen anzusehen.

**Artikel 1175.** Das Gesuch auf Auskunft über das ausländische Recht ist nach den Regelungen in den internationalen Instrumenten zu betreiben.<sup>7</sup> Andernfalls ist das Folgende zu beachten:

a) Vorzugsweise muss man sich an die ausländische Zentrale Behörde wenden und von ihr eine Auskunft über den Text, die Geltung, den Sinn und die rechtliche Reichweite des ausländischen Rechts erbitten, in dem Bereich, den man kennenlernen will. Seinem Gesuch muss man eine Zusammenfassung der Tatsachen beifügen, aufgrund welcher das Gesuch abgefasst wird.

b) Wenn das Vorige nicht möglich ist, kann die Gerichtsbehörde die Maßnahmen anordnen und zulassen, die sie für notwendig hält oder die die Parteien in der vorbereitenden Sitzung anbieten.

c) Ebenso kann sie die Einholung von Gutachten oder Sachverständigenbeweisen durch mexikanische oder ausländische Sachverständige anordnen, die Hilfe des mexikanischen konsularischen Dienstes im Ausland erbitten, und außerdem kann sie elektronische Mittel benutzen, die ihr einen schnellen Zugang und Auskunft über dieses ausländische Recht geben.

**Artikel 1176.** Wenn ein ausländischer Staat Auskünfte über das inländische Recht erbittet sowie über Gebräuche und Gewohnheiten, ist das nach den Regelungen in den internationalen Instrumenten zu behandeln.<sup>8</sup> Andernfalls ist das Folgende zu beachten:

I. Die ausländische Gerichtsbehörde kann das Außenministerium um eine Auskunft ersuchen über den Text, die Geltung, den Sinn und die rechtliche Reichweite des mexikanischen Rechts, das sie kennenlernen will. Ihrem Gesuch muss sie eine Zusammenfassung der Tatsachen beifügen, aufgrund welcher das Gesuch abgefasst wird.

II. Die inländische Zentrale Behörde kann unmittelbar dem Gesuch nachkommen oder gegebenenfalls sich der Hilfe von Personen bedienen, die sachverständig und Kenner des verlangten Rechtsbereichs sind. In der Auskunft, die sie erstatten kann, gibt sie die Vorschriften der mexikanischen Rechtsordnung zur Kenntnis, die

---

7 Mexiko ist Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht von 1968 und der Interamerikanischen Konvention über den Beweis und die Ermittlung ausländischen Rechts von 1979.

8 Siehe vorige Fn.

die Antwort enthalten, ihre Auslegung nach den Präzedenzen der gerichtlichen und wissenschaftlichen Autoritäten, die sie erhalten hat, und eine Stellungnahme darüber, wie eine inländische Gerichtsbehörde das Recht für den konkreten Fall des Gesuchs beurteilen und auslegen würde, sowie die Gebräuche und Gewohnheiten. Die Antwort, die der mexikanische Staat liefert, bedeutet weder, dass das Urteil, das im Ausland erlassen werden könnte, in den Vereinigten Mexikanischen Staaten vollstreckt werden muss, noch, dass damit die von der ausländischen Gerichtsbehörde beanspruchte Zuständigkeit anerkannt wird.

**Artikel 1177.** Wenn eine Klage und [Klag-]Beantwortung zugelassen werden, die die Anwendung des ausländischen Rechts einschließen oder die Aspekte des Internationalen Privatrechts haben, muss die Gerichtsbehörde zu der vorbereitenden Sitzung nach Maßgabe dieses Nationalen Gesetzbuchs laden.

**Artikel 1178.** In der vorbereitenden Sitzung muss die Gerichtsbehörde die Zulässigkeit ihrer internationalen Zuständigkeit deutlich machen und gegebenenfalls das anzuwendende inländische oder ausländische materielle Recht bestimmen. Die Parteien können ihre juristischen Argumente über die Zuständigkeit und das anzuwendende materielle Recht äußern, die nach ihrer Meinung von der Gerichtsbehörde in Betracht gezogen werden müssen beim Erlass ihres Ausspruchs.

Die Parteien können in einer Lösung für ihren Konflikt vereinbaren, über die zuständige Gerichtsbehörde zu entscheiden und das anzuwendende materielle Recht zu bestimmen in denjenigen Fällen, in denen es so erlaubt ist.

**Artikel 1179.** Wenn das Verfahren geklärt und die Zuständigkeitserklärung der inländischen Gerichtsbehörde gemacht und das anzuwendende materielle Recht bestimmt ist, ist sowohl die vorbereitende Sitzung wie das Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften dieses Nationalen Gesetzbuchs fortzusetzen, und [die Gerichtsbehörde] muss entscheiden, die unterschiedlichen Rechte in harmonischer Weise anzuwenden in dem Bestreben, die Zielsetzungen zu verwirklichen, die von einem jeden ebendieser Rechte verfolgt werden. Die Schwierigkeiten, die durch die gleichzeitige Anwendung ebendieser Rechte verursacht werden, sind so zu lösen, dass dabei die im konkreten Fall durch die Billigkeit auferlegten Bedürfnisse berücksichtigt werden.

**Artikel 1180.** Die Gerichtsbehörde kann zur besseren Aufklärung fachliche Gutachten zulassen oder sich ihrer bedienen von Personen, Institutionen oder Organisationen, die dem Rechtsstreit fernstehen und eine anerkannte Kompetenz über die von den Parteien aufgeworfene Frage haben; diese haben die Eigenschaft eines *amicus curiae* und ihr Gutachten berechtigt nicht zur Zahlung von Kosten und Honoraren.

### Kapitel III: Vollstreckung von im Ausland erlassenen Urteilen, Schiedssprüchen und Entscheidungen

**Artikel 1181.** Das Verfahren der Anerkennung von ausländischen Urteilen, Schiedssprüchen und weiteren Entscheidungen sowie ihre Vollstreckung richten sich nach den in den anwendbaren internationalen Instrumenten<sup>9</sup> vorgesehenen und den in diesem Gesetzbuch enthaltenen Bestimmungen, vor allem nach den besonderen Bestimmungen in diesem Kapitel.

Die Wirkungen, die die ausländischen Urteile, Schiedssprüche und weiteren Entscheidungen in den Vereinigten Mexikanischen Staaten haben, richten sich nach dem, was in dem Urteil, Entscheid oder Schiedsspruch bestimmt ist.

Die Form und der Inhalt des ausländischen Urteils sowie die Verfahren, die zu seinem Erlass befolgt wurden, werden durch die Rechtsordnung des Ortes der Gerichtsbehörde geregelt, die es erlassen hat, einschließlich ihrer Kollisionsnormen.

**Artikel 1182.** Die zuständige mexikanische Gerichtsbehörde, um ein Urteil, einen Schiedsspruch oder eine Gerichtsentscheidung aus dem Ausland zu vollstrecken, ist der [sic] des Wohnsitzes des Vollstreckungsgegners oder der des Ortes, wo sich die Güter befinden, in die das Urteil vollstreckt werden soll. Im Fall eines Schiedsspruchs ist auch die mexikanische Gerichtsbehörde zuständig, wenn der Sitz des Schiedsverfahrens in den Vereinigten Mexikanischen Staaten gewesen ist.

**Artikel 1183.** Die ausländischen Urteile, die nicht das Verfahren der Anerkennung oder Bestätigung für ihre Vollstreckung benötigen, sowie sonstige ausländische öffentliche Urkunden müssen nach den internationalen Staatsverträgen und dem mexikanischen Recht anerkannt werden.

**Artikel 1184.** Handelt es sich um Urteile, Schiedssprüche oder Gerichtsentscheidungen, die allein als Beweis verwendet werden sollen, ist es ausreichend, wenn dieselben die notwendigen Erfordernisse erfüllen, um als echte Urkunden angesehen zu werden.

**Artikel 1185.** Die gerichtlichen Übereinkünfte oder Vergleiche, die von einer ausländischen Gerichtsbehörde gebilligt sind, können als endgültige Urteile angesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass ihnen im Ursprungsstaat besagte Eigenschaft gewährt wird. Dazu muss eine Bescheinigung der Gerichtsbehörde des Ur-

---

9 Mexiko ist Vertragsstaat des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 sowie der Interamerikanischen Konventionen über extraterritoriale Wirkung der ausländischen Urteile und Schiedssprüche von 1979 und über die Zuständigkeit im internationalen Bereich für die extraterritoriale Wirkung der ausländischen Urteile von 1984.

sprungsstaates vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass der gerichtliche Vergleich oder ein Teil davon wie eine Gerichtsentscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist.

**Artikel 1186.** Die im Ausland erlassenen Urteile, privaten Schiedssprüche nicht handelsrechtlicher Art und weiteren Gerichtsentscheidungen haben die Rechtskräfteeigenschaft, um in den Vereinigten Mexikanischen Staaten vollstreckt zu werden, falls sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

I. dass den Förmlichkeiten genügt ist, die in diesem Gesetzbuch im Bereich der aus dem Ausland stammenden Rechtshilfesuche oder -ersuchen vorgesehen sind und die Erfordernisse erfüllen, um als echt angesehen zu werden;

II. dass sie nicht infolge der Erhebung einer dinglichen Klage an Immobilien erlassen sind;

III. dass der urteilende Richter oder das urteilende Gericht die Zuständigkeit hatte, die Angelegenheit zu behandeln und zu entscheiden gemäß den im internationalen Recht anerkannten Regeln, die mit den von diesem Gesetzbuch angenommenen vergleichbar und vereinbar sind;

IV. die Zuständigkeit der ausländischen Gerichtsbehörde wird nicht anerkannt, wenn die Gerichtsstandsvereinbarung als nichtig erachtet wird, falls eine der Parteien der Fähigkeit ermangelte, die Vereinbarung abzuschließen;

V. dass der Beklagte persönlich benachrichtigt oder geladen worden ist, um ihm die Garantie des Gehörs und der Ausübung seiner Verteidigung zu sichern;

VI. dass sie in dem Land, in dem sie erlassen wurden, die Rechtskräfteeigenschaft haben oder dass es kein ordentliches Rechtsmittel gegen sie gibt;

VII. dass die Klage, die ihnen zugrunde liegt, nicht Gegenstand eines Prozesses ist, der zwischen denselben Parteien vor mexikanischen Gerichtsbehörden anhängig ist und in dem die mexikanische Gerichtsbehörde zuvorgekommen ist, oder wenn zumindest das Rechtshilfesuch oder -ersuchen zur Klagezustellung bearbeitet und dem Außenministerium oder den Behörden des Staates, wo die Ladung vorgenommen werden soll, übermittelt wurde;

VIII. dass die Vollstreckung der Entscheidung nicht gegen Institutionen oder grundlegende Prinzipien des mexikanischen *ordre public* verstößt, was die fraudulöse Umgehung des anwendbaren Rechts einschließt.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Richter die Vollstreckung ablehnen, falls bewiesen wird, dass in dem Ursprungsstaat ausländische Urteile oder Gerichtsbeschlüsse in vergleichbaren Fällen nicht vollstreckt werden.

Wenn das Urteil die vorstehenden Erfordernisse nicht offensichtlich macht, kann die ersuchte Gerichtsbehörde andere Beweismittel verlangen, um festzustellen, dass selbige erfüllt sind.

**Artikel 1187.** In der Entscheidung über die Anerkennung oder Bestätigung muss die Gerichtsbehörde angeben, falls der Fall gegeben ist, welcher Teil des Vollstreckungs-

verfahrens unter Befolgung besonderer oder von den mexikanischen abweichender Formen ausgeführt werden kann. Die Gerichtsbehörde muss auch die prozessualen Formen angeben, die hinzugefügt oder ausgelassen werden können. Das Vorstehende ist zulässig, sofern und wenn es sich nicht als verletzend erweist gegenüber den grundlegenden Prinzipien und Institutionen des *ordre public* und besonders den in der Verfassung verbürgten Menschenrechten. Der ausländische Antrag muss die Beschreibung der Förmlichkeiten enthalten, deren Anwendung für die Ausführung des internationalen Rechtshilfesuchts oder -ersuchens beantragt wird.

**Artikel 1188.** Das Rechtshilfesuch der ersuchenden Gerichtsbehörde muss von folgenden Unterlagen begleitet sein:

- I. beglaubigte Kopie des Urteils, Schiedsspruchs oder Gerichtsentscheid;
- II. beglaubigte Kopie der Bestätigungen, die nachweisen, dass die in den Abschnitten IV und V des Artikels 1186 vorgesehenen Bedingungen erfüllt wurden;
- III. die Übersetzungen in die spanische Sprache, die dafür notwendig sind; und
- IV. [Nachweis,] dass der Vollstreckende einen Wohnsitz zum Empfang von Zustellungen am Ort der Gerichtsbehörde der Anerkennung oder Bestätigung bezeichnet hat.

**Artikel 1189.** Kein Urteil oder Entscheid aus dem Ausland wird im inländischen Bereich anerkannt, wenn:

- I. es im Zeitpunkt des Gesuchs um Anerkennung nicht die Rechtskrafteigenschaft besitzt;
- II. das Urteil völlig rechtlicher Wirkungen im ganzen Gebiet des Staates ermanget, wo es erlassen wurde;
- III. das Urteil sich als im Widerspruch stehend erweist zu den grundlegenden Prinzipien oder Institutionen des inländischen *ordre public* oder mittels Gesetzesumgehung erlassen wurde;
- IV. das konkrete Verfahren, das zur Entscheidung führte, unvereinbar mit den grundlegenden Prinzipien der prozessualen Fairness war, die im inländischen Recht festgelegt sind.

Einzigter Abschnitt: Die Zwangsvollstreckung

**Artikel 1190.** Die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen, Entscheidungen und Schiedssprüchen, die Zwang bei ihrer Ausführung einschließen, erfordert das Verfahren der Bestätigung und richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, in dem Verständnis, dass nicht der Inhalt der Entscheidung bestritten werden kann:

- I. Sowohl die vollstreckende Person wie der Vollstreckungsgegner muss persönlich geladen und ihnen muss eine Frist von neun Tagen gesetzt werden, um darzulegen, was ihrem Recht nützlich ist. Ihnen müssen die Beweismittel zugestanden

werden, falls sie sachdienlich sind, und Datum und Stunde der Sitzung für die Beweiserhebung bezeichnet werden. Die Vorbereitung des Beweises obliegt dem, der ihn anbietet, außer bei berechtigtem Grund.

II. Die von der ausländischen Gerichtsbehörde ermächtigten oder als Bevollmächtigte anerkannten Personen können als solche handeln gemäß den Befugnissen, die die ersuchende Behörde ihnen zuweist.

III. In jedem Zeitpunkt wacht die Gerichtsbehörde über das höhere Interesse der Mädchen, Jungen und Jugendlichen und genießt die volle Gerichtsgewalt, um ihre Rechte zu gewährleisten.

IV. Die Kosten der Vollstreckung fallen zulasten der interessierten Partei, unbeschadet dessen, dass sie im gegebenen Zeitpunkt von dem Vollstreckungsgegner gedeckt werden müssen.

V. Die Entscheidung, die die Vollstreckung bestimmt, muss innerhalb der Frist von drei Tagen gefällt werden, sobald der letzte Beweis erhoben worden ist. Besagte Entscheidung ist anfechtbar mit beiden Wirkungen [Devolutiv- und Suspensiv-effekt].

VI. Die Fragen über Hinterlegung, Bewertung, Versteigerung und weitere über die Vollstreckung des Urteils richten sich nach diesem Nationalen Gesetzbuch.

VII. Die Gerichtsbehörde der Vollstreckung und gegebenenfalls die der zweiten Instanz enthalten sich einer Stellungnahme über den Inhalt der Entscheidung wie über die tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die sie sich stützt, und verlangen auch nicht die Gleichwertigkeit der Ergebnisse der ausländischen Entscheidung gegenüber dem eigenen [Recht], sie prüfen nur die Echtheit derselben und [entscheiden] über die Form ihrer Vollstreckung nach Maßgabe dieses Nationalen Gesetzbuchs.

VIII. Das anerkannte Urteil kann teilweise ausgeführt werden, wenn es nicht möglich ist, es in seinem ganzen Umfang auszuführen.

IX. Die Gerichtsbehörde, die sich für unzuständig erklärt, das Urteil zu vollstrecken, muss die Akten von Amts wegen an die Gerichtsbehörde schicken, die sie für zuständig hält.

X. Die Entscheidung, die das ausländische Urteil anerkennt, muss gegebenenfalls angeben, welcher Teil des Vollstreckungsverfahrens besondere oder ausländische Bestimmungen beachten soll, wobei die Gerichtsbehörde darauf achten muss, dass keine Menschenrechte verletzt werden.

XI. Das internationale Rechtshilfesuch oder -ersuchen muss die Förmlichkeiten seiner Ausführung angeben.

Während der Verhandlung des Anerkennungsverfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig und kein Rechtsbehelf, der es ruhen lässt.

**Artikel 1191.** Die anerkannte Entscheidung wird gemäß dem mexikanischen Recht ausgeführt, außer in den Fällen, in denen abweichende Bestimmungen gestattet werden.

Im Fall der öffentlichen Versteigerung verbleiben die erzielten Beträge zur Disposition der ausländischen Gerichtsbehörde bis zu dem in der Entscheidung festgesetzten Betrag. Der Rest ist von der vollstreckenden Gerichtsbehörde gemäß dem inländischen Recht zu verteilen.

## Übergangsartikel

**Erster Artikel.** Das vorliegende Dekret tritt am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt des Bundes in Kraft.<sup>10</sup>

**Zweiter Artikel.** Die Anwendung der Bestimmungen des in diesem Dekret vorgesehenen Nationalen Zivil- und Familienprozessgesetzbuchs tritt schrittweise in Kraft wie folgt: im Bereich des Bundes nach Maßgabe der Feststellung, die gleichermaßen und nacheinander die Kammern der Abgeordneten und der Senatoren abgeben, die den Kongress der Union bilden, nach vorhergehendem Antrag der Bundesgerichtsbarkeit, ohne dass dieselbe [Feststellung] über den 1. April 2027 hinausgehen kann.

Im Fall der Bundesstaaten tritt das vorliegende Nationale Gesetzbuch in jeder von diesen nach Maßgabe der Feststellung in Kraft, die dazu der lokale Kongress abgibt, nach vorhergehendem Antrag der betreffenden Staatsgerichtsbarkeit, ohne dass dieselbe [Feststellung] über den 1. April 2027 hinausgehen kann.

Die Feststellung, die zu diesem Zweck abgegeben wird, muss ausdrücklich das Datum angeben, an dem das Nationale Zivil- und Familienprozessgesetzbuch in Kraft tritt, und sie ist im Amtsblatt des Bundes und in den Zeitungen oder Amtsblättern des Staates zu veröffentlichen, je nachdem.

Zwischen der Feststellung, auf die in den vorhergehenden Absätzen Bezug genommen wird, und dem Inkrafttreten des Nationalen Zivil- und Familienprozessgesetzbuchs dürfen höchstens 120 Kalendertage liegen. In jedem Fall erfolgt nach Fristablauf, wenn keine diesbezügliche Feststellung getroffen wurde, das Inkrafttreten im ganzen inländischen Staatsgebiet automatisch, ohne dass dasselbe über den 1. April 2027 hinausgehen kann.

**Dritter Artikel.** Nach Maßgabe des Zweiten Artikels der Übergangsbestimmungen dieses Dekrets werden das Bundeszivilprozessgesetzbuch sowie die Prozessgesetzgebung in Zivil- und Familiensachen der Bundesstaaten aufgehoben.

### [Vierter bis zwanzigster Artikel]

---

<sup>10</sup> Siehe dazu oben Fn. \*.

